

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919

82 (5.4.1919)

Beilage zur Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Metallwerk J. Goeggel & Sohn

Kupfer- und Messingwerke
München — Moosach

Kupfer, Messing, Tombak, Aluminium
in Platten u. Blechen, Rund-, Vierkant-
- und Profil-Stangen, Preßteile
Kupferne Lokomotiv-Feuerbuchs-Platten
Kupfer- und nickelplattierte Eisenbleche.

Badischer Kunstverein E. V.

Karlsruhe, Waldstraße 3, Fernruf 26.
Geöffnet Werktag von 10-1 Uhr vormittags,
Sonntags und Feiertags von 11-1 Uhr vormittags,
ferner täglich im Sommer nachmittags von 3-5 Uhr
im Winter nachmittags von 2-4 Uhr
nach jeweiliger Bekanntmachung.

Wechselseitige Ausstellungen von Gemälden, Graphit
und Plastik hiesiger und auswärtiger Künstler mit
3-4 wöchentlichem Zeitdauer.
Bereitwillige kostenlose Auskunft für Kunstlieb-
haber. **§ 820**
Vermittlung von An- und Verkäufen ausgestellt,
sowie nicht in der Ausstellung befindlicher Werke —
auch für Nichtmitglieder — zu feststehenden vom Ver-
käufer zu tragenden geringen Gebühren.
Aufnahme von Mitgliedern durch mündliche oder
schriftliche Anmeldung jederzeit. Jahresbeitrag
12 M. Beitragen für Familienmitglieder 1 M.
Jährliche Verlosung von Anrechtsscheinen unter die
Mitglieder, die dem Gewinner ermöglichen, sich aus den
Ausstellungen ein ihm gefallendes Werk unter etwaiger
Aufzahlung des Mehrpreises auszuwählen. Jähr-
liche Vereinsgabe, gelegentliche Sonderverlosungen.
Eintrittspreis für Nichtmitglieder 0,50 M.
Aufgabe von verschiedenen Kunstzeitschriften und
Tageszeitungen.

Die aus Anlaß des 100jährigen Bestehens des ba-
dischen Kunstvereins geprägte Jubiläumsgedenkmünze
nebst Festschrift ist ebenfalls an der Kasse erhältlich.
Preis für Nichtmitglieder 20 M.

Dresdner Bank

Aktienkapital: 200 Millionen M.
Reserven: 60 Millionen M. :-

Niederlassungen im Großherzogtum Baden:
Mannheim u. Heidelberg
Freiburg i. B.

Sorgfältige Erledigung aller
bankmässigen Geschäfte :-

G. 166

Bankhaus
Straus & Co., Karlsruhe
Friedrichsplatz 1,
Eingang Ritterstraße
Fernsprecher Nr. 30 und Nr. 506 A. 638

Altertümer:

Porzellanfiguren, Tassen, Teller, Möbel, Uhren,
Gläser, Stickereien, Bilder, Bücher, auch ganze
Bibliotheken, sucht fortwährend zu kaufen
Antiquar Sasse, Kaiserstr. 229. Tel. 1154

Hektographen- Masse Blätter

beste Qualität, empfohlen

Gebr. Leichtlin, Karlsruhe

Pfälzische Hypothekbank, Ludwigshafen a. Rh.
Generalversammlung.

Die Generalversammlung der Pfälzischen Hypo-
thekbank findet
Montag, den 28. April 1919, vormittags 10 1/2 Uhr,
im Bankgebäude, **Am Brückenaufgang Nr. 8** da-
hier, statt.

Tagesordnung: 1. Bericht der Direktion und des
Aufsichtsrats über die Ergebnisse des verflohenen Jahres.
2. Bericht des Aufsichtsrats über die Prüfung der Bil-
anz. 3. Entlastung der Direktion. 4. Entlastung des
Aufsichtsrats. 5. Beschlußfassung über die Verwendung
des Reingewinns. 6. Beratung und Beschlußfassung
über die an die Versammlung gestellten Anträge. 7. Wahl
von Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Es wird nach
den Aktienbeträgen ausgeübt. Bezüglich der Anmeldung
zur Teilnahme an der Generalversammlung, Vorzeigung
der Aktien und Ausfolgung der Stimmliste wird auf
§ 44 des Gesellschaftsvertrages Bezug genommen.*

Die Vorzeigung der Aktien kann erfolgen in den
Geschäftsräumen der Bank in Ludwigshafen a. Rh. u.
München, bei der Bayerischen Vereinsbank in München,
bei der Deutschen Bank Filiale München, bei der Deut-
schen Vereinsbank in Frankfurt a. M., bei der Dresd-
ner Bank, Filiale München und Augsburg, bei der
Mitteldeutschen Creditbank Filiale Augsburg vorm. Ger-
brüder Klopfer in Augsburg, bei der Pfälzischen Bank
in Ludwigshafen a. Rh. und ihren Zweiganstalten, bei
der Rheinischen Creditbank in Mannheim und ihren
Zweiganstalten. Von diesen sämtlichen Stellen werden
Stimmkarten ausgefolgt.

Die in § 200 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs be-
zeichneten Vorlagen liegen vom 13. April d. J. ab in
unsern Geschäftsräumen zur Einsicht der Herren
Aktionäre bereit.

Ludwigshafen a. Rh., den 27. März 1919.

Der Aufsichtsrat.
*) § 44 des Gesellschaftsvertrages lautet: Anmel-
dungen zur Teilnahme an der Generalversammlung
sind zugelassen, wenn sie nicht später als am dritten
Tage vor der Versammlung erfolgen. Zur Ausübung
des Stimmrechts ist zugelassen, wer die Aktien spä-
testens 6 Tage vor dem Versammlungstage bei der Ge-
sellschaft oder bei einer der in der Einladung zur Ge-
neralversammlung hierzu bezeichneten Stellen vorzeigt,
wogegen ihm eine auf seinen Namen lautende Stimm-
karte ausgefolgt wird. Den Anmeldungen zur Teil-
nahme und zur Erwirkung einer Stimmliste ist ein
Nummernverzeichnis der vorgezeigten Aktien beizufügen.
Die Direktion ist berechtigt, die Hinterlegung der Aktien
zu verlangen; in diesem Falle ist die Ausübung des
Stimmrechts von der Hinterlegung abhängig.

Fabrik,

die beschäftigt ihren Be-
trieb nach Karlsruhe zu
verlegen, sucht dabeit
zu Fabrikationszwecken

**geeignete Räume
zu mieten oder zu
kaufen.**

Ausführl. Offerten mit
genauer Beschreibung d.
Räume unter G. 301 an
die Exped. der Karlsruher
Zeitung erbeten.

Bordrucke

über die
**Leistung des
Beamteneides**

sind zu beziehen vom
Verlag der G. Braun'schen Hof-
buchdruckerei in Karlsruhe

Preis 8 $\frac{1}{2}$
von 100 Stück an 7 $\frac{1}{2}$

Sicherste Kapitalanlage

Beträge von M. 100000
aufwärts werden zu 4 1/2 %
mündelsicher 5 oder 10 Jahre
unkündbar hereingenommen.
Angebote zu richten unter
F. 926 an die Expedition der
Karlsruher Zeitung.

Brenn-Holz

Buchen, Eichen, Stiele
der Kohlen, Forsten, Tannen
Anseerholz), amtlich fest-
gestellte Preise. Das Holz
wird auf Verlangen von 1
Zemmer an aufwärts zuge-
führt. Ausgabestelle:
Gerwigstraße 53
Fr. Kemmermann
Telephon 5-206
Brennholzhandlung, Spalters- und
Kleinfabrik
Hauptstelle der deutschen Wägen
am Schloßhof.

Zuentbehrlich für jeden Landwirt!

**Badischer land-
wirtschaftlicher
Taschen-
Kalender**

für 1919

32. Jahrgang
Preis geb. M. 1.60

Verlag der G. Braun'schen
Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Badischer Viertarif. Deutsche Wechsel- tariife.

Auf 1. April 1919 wird
infolge der entsprechenden
Änderung des Viertarifs
Teil I das Begleiterfahr-
geld von 2.4 Pf. auf 3 Pf.
erhöht. Näheres in unserem
Tarifanzeiger. **§ 556**
Karlsruhe, 4. April 1919.
Generaldirektion
der Bad. Staatsbahnen.

Staatsanzeiger.

Bekanntmachung.
Nr. W. 20/3. 19.*

betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Ka-
melhaaren, Mohär, Alpaka, Kaschmir sowie deren
Halberzeugnissen und Abgängen.
Vom 1. März 1919.

Auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche
Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem
Textilgebiet vom 27. Juni 1918 (Reichsgesetzbl. S. 671),
der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf
dem Textilgebiet vom 1. Februar 1919 (Reichsgesetz-
blatt S. 174) und der Bekanntmachung des Staats-
sekretärs des Reichswirtschaftsamts über Befugnisse
der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichs-
wirtschaftsstellen auf dem Textilgebiet vom gleichen
Tage (Reichsgesetzbl. S. 175) üben die Reichswirt-
schaftsstellen die ihnen verliehenen Befugnisse vom
1. März 1919 ab aus.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit
dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht,
daß im Widerspruch gegen die Strafvorschrift
des § 3 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (Reichs-
gesetzbl. S. 174) unterliegen, soweit nicht nach den
allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt
sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.
Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamel-
haare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschene,
rückengewaschene, fabrikmäßig gewaschene, karboni-
sierte, auch in Mischungen untereinander oder mit
anderen Spinnstoffen.
b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner
Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir,
also Kammgarn, Kammgarn, Abgänge und Abfälle
jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kamm-
mehrei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, We-
berei, Strickerie, Wirlerei oder sonstigen Zweigen
der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander
oder mit anderen Spinnstoffen.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51
vom 1. März 1919.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegen-
stände werden hiermit beschlaggenommen, soweit sich nicht
aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen er-
geben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vor-
nahme an den von ihr berührten Gegenständen ver-
boten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über
diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügun-
gen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der
Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.
Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und
Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachfolgen-
den Bestimmungen oder mit besonderer Zustimmung
der Reichswirtschaftsstelle für Wolle erfolgen.

§ 4.

Veräußerungsverlaßnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und
Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen
Gegenstände an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft,
Berlin SW. 48, Berl. Gedemannstr. 1-6, erlaubt.
Über jede derartige Veräußerung wird von der
Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ein Veräußerungs-
schein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt.
Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die
Reichswirtschaftsstelle für Wolle (Staatliche Abtei-
lung), Berlin W. 8, Mohrenstr. 10, unterschrieben und
mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden.
Die zweite Ausfertigung behält die Kriegswoll-
bedarf-Aktiengesellschaft, die dritte hat der Veräußerer
als Beleg aufzubewahren.

§ 5.

Verarbeitungsverlaßnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Waschen, Krempeln,
Mischen, Färben, Filzen und Verspinnen sowie je-
gliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung
der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegen-
stände zur Herstellung solcher Halb- oder Fertig-
erzeugnisse gestattet, deren Anfertigung nachweislich
a) vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung
von der Kriegs-Wollstoff-Abteilung des Preussischen
Kriegsministeriums oder

b) nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung
von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle geneh-
migt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Ver-
arbeiter der Rohstoffe durch einen Belegschein zu füh-
ren, der im Falle des Abfahes

1a von der Kriegs-Wollstoff-Abteilung (Wollbedarf-
Prüfungsstelle) des Preussischen Kriegsmini-
steriums, oder im Falle des Abfahes

1b von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle mit
Genehmigungsvermerk versehen ist.

Anmerkung: Bordrucke der Belegscheine sind bei
der Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8,
Mohrenstr. 10, anzufordern. Die Anforderung ist mit
deutscher Unterschrift, genauer Adresse und Firmen-
stempel zu versehen.

§ 6.

Enteignung.

Bei Zurückhaltung der von dieser Bekanntmachung
betroffenen Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 7.

Freigabe.

Nach Ablehnung eines Ankaufs durch die Kriegs-
wollbedarf-A. G. (§ 4) können für die abgelehnten
Mengen Anträge auf Freigabe gestellt werden.
Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den
übrigen zu halten.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der ab-
gelehnten Mengen und Einsendung eines Modells)
an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8,
Mohrenstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung
zuständig ist.

Ferner wird für von dieser Bekanntmachung be-
troffene Gegenstände, die aus dem Auslande einge-
führt worden sind, die Reichswirtschaftsstelle für
Wolle in jedem Falle auf Antrag Freigabe bewilligen,
sofern ihr der Nachweis der Einfuhr nach dem 1. De-
zember 1918 erbracht worden ist.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Be-
kanntmachung sind Wollen der deutschen Schaffur
und das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien

(auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen); auf diese findet die Bekanntmachung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle Nr. W. 10/3. 19. vom 1. März 1919, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien, Anwendung.

Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist jedoch ebenfalls der Nachweis der Verwendung nach Maßgabe des § 5, Absatz 2 dieser Bekanntmachung durch Belegschein zu erbringen. Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können außerdem von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle bewilligt werden.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Anfragen oder Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot“ an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstr. 10, zu richten.

§ 10.

In Geltung bleiben alle Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, welche bisher von der Kriegsrohstoff-Abteilung oder den in den Bekanntmachungen der Kriegsrohstoff-Abteilung hierzu ermächtigten Stellen bewilligt worden sind, nebst den daran getnüpften Bedingungen.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Wolle.

Der Vorsitzende:

Abellius.

Bekanntmachung.

Nr. W. 30/3. 19.*

über Beschlagnahme von Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarnen.

Vom 1. März 1919.

Auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiet vom 27. Juni 1918 (Reichsgesetzbl. S. 671), der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiet vom 1. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 174) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiet vom gleichen Tage (Reichsgesetzbl. S. 175) über die Reichswirtschaftsstellen die ihnen verliehenen Befugnisse vom 1. März 1919 ab aus.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen sie der Strafvorschrift des § 3 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 174) unterliegen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche Vorräte ungefarbter, gefärbter, melierter A. Webgarn, Trikotgarn, Wirkgarn (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garnen hergestellt sind aus

1. reiner Wolle, Kamelwolle, Mohr, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüden gewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle,

2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelwolle, Mohr, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kammlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Webererei, Strickererei und Wäckererei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle,

3. Kunstwolle ohne oder mit Zusatz irgend welcher anderer (auch kunstseidener) Spinnstoffe,

4. Mischungen der unter 1, 2 und 3 genannten Spinnstoffe, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;

B. Strickgarn (Hand- u. Maschinenstrickgarn aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchen der unter A genannten Spinnstoffe diese Garnen hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden:

1. Von den unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen alle Kappen, Schleifen (Loop-Garne) und solche Garnen, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;

2. Von den unter B aufgeführten Strickgarnen a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen, a) sämtliche Vorräte, die sich am 31. Dezember 1918 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden,

3. diejenigen Garnen, die aus Spinnstoffen hergestellt sind, die gemäß § 7 Absatz 4 der Bekanntmachung vom 1. März 1919 von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle (W. 20/3. 19) als Auslandsmaterial, das nach dem 1. Dezember 1918 eingeführt worden ist, auf Antrag freigegeben sind. Diese Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung greifen jedoch hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2 b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen nur dann Platz, wenn

a) die Gegenstände, welche in Ziffer 2 b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden,

b) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2 b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1918 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis zuzüglich 20 vom Hundert.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

§ 2.

Veräußerungsverbot.

Die im § 1 bezeichneten Garnen werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung und Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veräußerung von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderung und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachstehenden Bestimmungen oder mit besonderer Zustimmung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet: a) mit besonderer Genehmigung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstr. 10, an Fernarbeiter gegen Belegschein (§ 5), b) an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 1-6.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft wird über jede an sie erfolgte Veräußerung von Garnen einen Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausstellen.

Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle (Statistische Abteilung), Berlin W. 8, Mohrenstraße 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden.

Die zweite Ausfertigung behält die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, die dritte hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung und Verwendung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung nachweislich

a. vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von der Kriegsrohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums

oder

b. nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle genehmigt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Garnen durch einen Belegschein zu führen, der im Falle des Absatzes

1 a. von der Kriegsrohstoff-Abteilung (Wollbedarfsprüfungsstelle) des Preussischen Kriegsministeriums oder im Falle des Absatzes

1 b. von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle mit Genehmigungsvormerkel versehen ist.

§ 6.

Enteignung.

Bei Zurückhaltung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 7.

Freigabe.

Nach Ablehnung eines Ankaufs durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft (§ 4) können für die abgelehnten Mengen Anträge auf Freigabe gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen und Einbindung eines Modells) an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstraße 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

Ferner wird für Garnen, die aus dem Auslande eingeführt worden sind, die Reichswirtschaftsstelle für Wolle in jedem Falle auf Antrag Freigabe bewilligen, sofern ihr der Nachweis der Einfuhr nach dem 1. Dezember 1918 erbracht worden ist.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle bewilligt werden.

§ 9.

Anträge und Anfragen.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Veräußerungsverbot für Garnen“ an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstraße 10, zu richten.

Diese ist für die Genehmigung von Freigaben ausschließlich zuständig.

§ 10.

In Geltung bleiben alle Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, welche bisher von der Kriegsrohstoff-Abteilung oder den in den Bekanntmachungen der Kriegsrohstoff-Abteilung hierzu ermächtigten Stellen bewilligt worden sind, nebst den daran getnüpften Bedingungen.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Wolle.

Der Vorsitzende:

Abellius.

Bekanntmachung.

Nr. W. 40/3. 19.*

über Beschlagnahme und Bestandserhebung von Torffasern (Blattfcheiden von Eriophorum).

Vom 1. März 1919.

Auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem

Textilgebiet vom 27. Juni 1918 (Reichsgesetzbl. S. 671), der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiet vom 1. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 174) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiet vom gleichen Tage (Reichsgesetzbl. S. 175) über die Reichswirtschaftsstellen die ihnen verliehenen Befugnisse vom 1. März 1919 ab aus.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen sie der Strafvorschrift des § 3 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 174) unterliegen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche Vorräte ungefarbter, gefärbter, melierter A. Webgarn, Trikotgarn, Wirkgarn (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garnen hergestellt sind aus

1. reiner Wolle, Kamelwolle, Mohr, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüden gewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle,

2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelwolle, Mohr, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kammlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Webererei, Strickererei und Wäckererei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle,

3. Kunstwolle ohne oder mit Zusatz irgend welcher anderer (auch kunstseidener) Spinnstoffe,

4. Mischungen der unter 1, 2 und 3 genannten Spinnstoffe, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;

B. Strickgarn (Hand- u. Maschinenstrickgarn aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchen der unter A genannten Spinnstoffe diese Garnen hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden:

1. Von den unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen alle Kappen, Schleifen (Loop-Garne) und solche Garnen, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;

2. Von den unter B aufgeführten Strickgarnen a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen, a) sämtliche Vorräte, die sich am 31. Dezember 1918 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden,

3. diejenigen Garnen, die aus Spinnstoffen hergestellt sind, die gemäß § 7 Absatz 4 der Bekanntmachung vom 1. März 1919 von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle (W. 20/3. 19) als Auslandsmaterial, das nach dem 1. Dezember 1918 eingeführt worden ist, auf Antrag freigegeben sind. Diese Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung greifen jedoch hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2 b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen nur dann Platz, wenn

a) die Gegenstände, welche in Ziffer 2 b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden,

b) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2 b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1918 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis zuzüglich 20 vom Hundert.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

Bürgerl. Rechtspflege

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

Essentielle Zustellung einer Klage.

2.557 2.1. Baden. Der Kaufmann Adolf Leber in Baden — Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Hermann & Hauser in Baden — klagt gegen den Kaufmann Erup Schürmann, früher in Freiburg i. B., jetzt unbekannt Aufenthalt, auf Grund der Behauptung, daß der Beklagte ihm aus Nichtablieferung von im Jahre 1918 für den Kläger eingezogenen Geldern den Betrag von reiflich 380.— M. schulde, mit dem Antrage auf vorläufig vollstreckbare Kostenpflichtige Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 380 M. nebst 5% Zins vom Klagezustellungstage an.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Amtsgericht in Baden-Baden, Zimmer Nr. 14, auf Mittwoch, den 21. März 1919, vormittags 9 1/2 Uhr, geladen.

Baden, 31. März 1919.

Der Gerichtsschreiber des Bad. Amtsgerichts.

2.492. Freiburg. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Theodor Gammann wurde nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Freiburg, 28. März 1919.

Gerichtsschreiber des Amtsgerichts 5.

3.487.2. Müllheim.

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Badenweiler belegene, im Grundbuche von Badenweiler Bd. 7, Seite 21 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Selma Mandini geb. Geyer in Genua eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Dienstag, den 3. April 1919, nachmittags 1/2 3 Uhr, durch das unterzeichnete Notariat im Rathaus zu Badenweiler versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juli 1918 in das Grundbuch eingetragen worden.

Beschreibung des zu versteigerenden Grundstücks:

Lsg. Nr. 294b: 146 ar 08 am Hofreite, Gartenland u. Anlagen im Orts-etter an der Landstraße nach Randern. Auf der Hofreite stehen: a) ein 2-stöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller, Souterräin und Veranda, b) ein 2-stöckiges Wohnhaus mit Souterräin, Eisenbalkenteller, Waschküche und Systemreife, c) ein Wagenremis mit Balkenteller u. Wohnzimmer, Stallung mit Futterständer und Remis. Schätzung 150.000 Mark.

Müllheim, 12. Dez. 1918.

Notariat.

Bericht Bekanntmachungen

Wasserleitungsarbeiten.

Die Gemeinde Balsbach (Ami Eberbach) vergibt das Tiefen und Verlegen von 3920 m gusseisernen Aufsenröhren, das Liefern und Einbauen der nötigen Ausstattungsgegenstände und das Herstellen der Röhrengräben. Die Bedingungenunterlagen liegen bei der unterzeichneten Stelle zur Einsicht auf. Dasselbe werden auch Angebotsformulare — solange der Vorrat reicht — unentgeltlich abgegeben.

Angebote sind mit der Aufschrift „Wasserleitung Balsbach“ versehen, längstens bis Mittwoch, den 27. April, 10 1/2 Uhr vorm., bei dem Gemeinderat Balsbach verschlossen einzulegen. Die Eröffnung der Angebote findet auf dem Rathaus in Balsbach statt.

Zuschlagsfrist: 14 Tage. Balsbach, 3. April 1919.

2.547. Kultur-Inspektion.

den Sammelstellen angelieferten Torffasern eine Gebühr von 5 M. für 1 cbm zu zahlen, soweit diese den für die Festsetzung des Abnahmepreises von 25 M. für 1 cbm gesammelten Torffasern geltenden Bestimmungen entsprechen.

Bei Minderung des Abnahmepreises unter 25 M. für 1 cbm ermäßigt sich diese Gebühr verhältnismäßig.

§ 6.

Aufbereitungsurlaub.

Trotz der Beschlagnahme ist die Aufbereitung der Torffasern den gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten zu den diesen Firmen vorgeschriebenen Bedingungen und Zwecken gestattet.

Die Aufbereitungsanstalten unterliegen dauernder Überwachung.

§ 7.

Beräufertungsurlaub für aufbereitete Torffasern. Trotz der Beschlagnahme dürfen die gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten die Torffasern nach ihrer Aufbereitung an die Kriegswolllieferanten abzugeben, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 1-3, veräußern und abliefern.

§ 8.

Meldepflicht, Meldestelle und Enteignung.

Beschlagnahmte Torffasern (§ 1) von mindestens 5 cbm Menge, die a) nicht spätestens sechs Wochen nach dem Ansameln dieser Menge an eine der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten berührt worden sind, oder b) sich im Gewahrsam der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten befinden, unterliegen der Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle (Statistische Abteilung), Berlin W. 8, Mohrenstraße 10, mit der Aufschrift: „Betrifft Torffasermeldung“ zu erstatten.

Sinnlich der gemäß § 8, Ziffer a, meldepflichtig gewordenen Mengen ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung der meldepflichtigen Gegenstände (§ 8) sind verpflichtet: 1. Personen, die solche Gegenstände im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen; 2. Landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder bearbeitet werden; 3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 10.

Stichtag und Meldepflicht.

Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8). Die Meldung ist bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, insbesondere auch Freigabeanträge, sind an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstraße 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 12.

In Geltung bleiben alle Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, welche bisher von der Kriegswirtschaftsstelle für Wolle oder den in den Bekanntmachungen der Kriegswirtschaftsstelle hierzu ermächtigten Stellen beschlossen worden sind, nebst den daran geknüpften Bedingungen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1919 in Kraft. Berlin, den 1. März 1919. Reichswirtschaftsstelle für Wolle. Der Vorsitzende: Neellis.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Militärbürger!

Immer noch muß mit Unruhen gerechnet werden. Ganz offen verlangen extreme Elemente den Sturz der gegenwärtigen Regierung und die Beseitigung unserer Staatsordnung mit Waffengewalt. Dies würde den Bürgerkrieg bedeuten.

Die Regierung, die die freie Meinungsäußerung in weitgehendster Weise duldet, muß aber bereit und gerüstet sein, Gewalt gegen Gewalt zu setzen, um Ruhe und Ordnung im badischen Land aufrecht zu erhalten. Schon die Tatsache allein, daß die Regierung über Nachmittel verfügt, um jede Gewaltanwendung zu unterdrücken, wird erhöhte Sicherheit bieten, so daß von frevelhaftem Versuch, die Ruhe im Lande durch Gewalt zu stören, wohl abgesehen wird.

Die Regierung hat die Badischen Freiwilligen-Bataillone aufgestellt, auf die sie in der Stunde der Gefahr sich voll verlassen kann. Die Zahl der Bataillone ist aber beschränkt, einmal durch das Gebot der Entente, dann aber auch, weil es notwendig ist, daß ein jeder Mann, der arbeiten kann, jetzt für den Staat arbeitet.

Die Reserve-Miliz-Bataillone sollen daher der badischen Volksregierung die Mittel geben, wenn verbrecherische Elemente trotz alledem den Versuch machen, die Ruhe und Sicherheit in Baden zu stören und die Regierung gewaltsam zu stürzen, diesem verbrecherischen Treiben mit aller Energie entgegenzutreten. Ohne Rücksicht auf Rang und Stand soll Arbeiter, Bürger und Beamter, ein jeder der bereit ist, die badische Volksregierung zu schützen, in diese Bataillone eintreten. Wie im August 1914, wo das Vaterland von außen in Gefahr war, wird jetzt wieder ein jeder, ob arm oder reich, aufgerufen, zur Verteidigung des Vaterlandes gegen die noch viel schlimmere Gefahr, die ihm von innen droht, gegen die, die das fürchterliche Unglück des Bürgerkriegs über unser Vaterland heraufbeschwören wollen.

Die badische vorläufige Volksregierung.

Dietrich, Geß, Dr. Saas, Marum, Markloff, Rüdert, Stodinger, Trunf, Dr. Wirth.

Richtlinien für Errichtung der badischen Reserve-Miliz-Bataillone.

- 1. Im Anschluß an jedes badische freiwillige Bataillon wird ein Reserve-Miliz-Bataillon aufgestellt, das aus 3-6 Infanterie-Kompanien und aus 1 M.-G.-K. besteht. 2. In das Reserve-Miliz-Bataillon kann aufgenommen werden, wer mindestens 1/2 Jahr im Felde stand und sich dort tadellos geführt hat; ein jeder tritt ohne Rücksicht auf seine frühere militärische Stellung — ob Offizier oder Unteroffizier — als Mann ein. Er muß eine schriftliche Erklärung abgeben, daß er gewillt ist, die badische Volksregierung unter allen Umständen gegen Angriffe von rechts und links zu schützen und im Dienste unbedingten Gehorsam zu leisten. Vor der Aufnahme ist über die politische Zuverlässigkeit der sich Meldenden eine Kommission zu hören, die aus je drei Vertretern der in der Regierung vertretenen Parteien besteht. 3. Der Stab des Reserve-Miliz-Bataillons sowie die Kompanieführer, die möglichst Hauptleute sein sollen, werden von der badischen Volksregierung im Benehmen mit dem Generalkommando des XIV. Armeekorps bestimmt. Die Zug- und Truppenführer wählt sich jede Kompanie selbst. 4. Übungen der Reserve-Miliz-Bataillone finden nicht statt, dagegen wird das Bataillon von Zeit zu Zeit zusammengeführt, um die Schlagfertigkeit nachzuprüfen, die Anwesenheit festzustellen, dienstliche Maßnahmen zu besprechen und eventuell neue Einstellungen vorzunehmen. 5. Waffen für das Bataillon sind an bestimmten Plätzen niedergelegt. 6. Wird der Belagerungsstand erklärt, so tritt das Bataillon unter die Waffen; außerdem kann die Einberufung durch die badische Volksregierung erfolgen und in dringenden Fällen bei Ausbruch von Unruhen oder bei unmittelbarer drohender Gefahr von dem Bezirksamt des Standorts unter Beachtung der badischen Volksregierung. 7. Sobald das Bataillon unter Waffen steht, gilt es als aktives, mobiles Bataillon, auf das die Bestim-

mungen für aktives Militär, insbesondere auch bezüglich Verpflegung, und Entschädigung bei Unfällen usw. zur Anwendung kommen.

8. Beim ersten Appell ist festzustellen, wer Uniform besitzt; jeder, der im Besitz von Uniform ist, kommt bei Alarm in Uniform; Offiziere, die als Mannschaften eingestellt sind, ohne Abzeichen. Für die nicht im Besitz von Uniform befindlichen Leute wird solche, soweit es möglich ist, bei den Waffen bereit gelegt.

9. Für die Mitglieder der Reserve-Miliz-Bataillone liegen Armbinden bereit mit dem Stempel der Regierung und der Aufschrift: „Reserve-Miliz-Bataillone der badischen Volksregierung.“ Diese Armbinde gilt als vollgültiger Ausweis.

Errichtung von Reserve-Miliz-Bataillonen betr.

Meldungen zwecks Eintritts in die zu errichtenden badischen Reserve-Miliz-Bataillone wollen persönlich unter Vorzeigung der Militärpapiere im Bezirksamtsgebäude, Karlsriedstraße 16, hier Zimmer Nr. 6, im 1. Stock, angebracht werden und zwar: derjenigen mit den Anfangsbuchstaben A bis G am Montag, den 7. April 1919, mit den Anfangsbuchstaben H bis Q am Dienstag, den 8. April 1919, mit den Anfangsbuchstaben R und S am Mittwoch, den 9. April 1919, mit den Anfangsbuchstaben T bis Z am Donnerstag, den 10. April 1919, jeweils in der Zeit von 8 bis 11 Uhr mittags und von 8 bis 7 Uhr nachmittags.

Aktive, inaktive, Reserve- oder Landwehroffiziere — möglichst Hauptleute —, welche als Kompanieführer des hiesigen Reserve-Miliz-Bataillons verwendet zu werden wünschen, werden ebenfalls ersucht, sich an den oben genannten Tagen im Bezirksamtsgebäude, Zimmer 6, einzutragen. 2.549

Den Geschäftsbetrieb in den offenen Verkaufsstellen in der Stadt Karlsruhe betr.

Wir machen das Publikum und die Ladeninhaber darauf aufmerksam, daß nach § 9 der Verordnung des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 18. März 1919 über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung (Reichsgesetzl. S. 315) alle offenen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Apotheken an Werktagen von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Die beim Ladenschlusse schon ampenden Kunden dürfen noch bedient werden. Durch diese Neuregelung sind die bisher für den Ladenschluß an Werktagen in der Stadt Karlsruhe geltenden Bestimmungen, insbesondere die Anordnung des Bezirksrats vom 28. November 1906, nach der die offenen Verkaufsstellen in Karlsruhe um 8 Uhr abends um 9 Uhr abends zu schließen haben, außer Kraft getreten. Es wird darauf hingewiesen, daß durch die Zulassung eines 12stündigen Geschäftsbetriebes in den offenen Verkaufsstellen die Vorschriften des § 1 der Verordnung vom 18. März 1919, wonach die Angestellten regelmäßig nicht über 8 Stunden ausschließlich der Pfauen beschäftigt werden dürfen, selbstverständlich nicht berührt wird. 2.558

Für die Sonn- und Festtage ist durch die Verordnung der Reichsregierung vom 5. Februar 1919 über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken (Reichsgesetzl. S. 176) die vollständige Schließung der offenen Verkaufsstellen angeordnet, wie sie übrigens bereits durch Ortsstatut vom 3. Mai 1913 für Karlsruhe eingeführt war. Von den Apotheken kann nach Artikel 3 der Verordnung vom 5. Februar 1919 durch behördliche Verfügung abweichend ein Teil an Sonn- und Festtagen geschlossen werden; in Karlsruhe ist eine solche abweichende Schließung der Apotheken schon seit längerer Zeit durch Vereinbarung der Apothekenbesitzer durchgeführt. Die für den Handelsbetrieb der Bedürfnisgewerbe (Metzger, Bäcker usw.) an Sonn- und Festtagen bisher auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung zugelassenen Ausnahmen von der Sonntagsruhe gelten vorläufig — vorbehaltlich der Neuregelung in einschränkendem Sinne — noch weiter. Die neuen Vorschriften sind mit dem 1. d. M. in Kraft getreten.

Karlsruhe, den 4. April 1919. Bezirksamt — Polizeidirektion — 03128

Angebot.

2.527.2.1. Mahatt. Die Wilhelm Schwall, Schuhmachermeisters Ehefrau, Katharina geb. Kühn in Karlsruhe-Darlanden hat beantragt, ihren Vater, den am 21. September 1849 in Dürmersheim geborenen, zuletzt dort wohnhaft gewesenen Schreiner Josef Kühn, der im Jahre 1880 nach Amerika ausgewandert und seit mindestens 30 Jahre verstorben sein soll, für tot zu erklären. Der bezüchtete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Dienstag, 28. Oktober 1919, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Mahatt anberaumten Aufgebots-terminen zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermne dem Gericht Anzeige zu erstatten. Mahatt, 25. März 1919. Gerichtsschreiber des Bad. Amtsgerichts.

Hochbauarbeiten für eine neue Schulanstalt in Lahr nach Finanzministerialverordnung vom 3.1.1907 öffentlich zu vergeben.

Grabarbeiten (beiläufig 3000 cbm), Maurerarbeiten (beiläufig 2000 cbm Bruchstein, 3500 cbm Backsteinmauerwerk). 2.505.2.2 Zeichnungen, Bedingungen und Arbeitsbestimmungen am 9. und 10. April vormittags 8-12 Uhr in Lahr, Hofseminargebäude, sonst auf unserem Büro (Odenstraße) zur Einsicht, dort auch Abgabe der Angebotsvordrucke. Kein Versand nach auswärts. Angebote verschlossen, postfrei und mit der nötigen Aufschrift bis längstens Mittwoch den 23. April 1919, 10 Uhr v., bei uns einzureichen, wo gleichzeitig Eröffnung stattfindet. Zuschlagsfrist 14 Tage. Offenburg, 31. März 1919. Bezirksbauinspektion.

Hochbauarbeiten zum Neubau einer Filialhalle Bahnhof Lohr nach Finanzministerialverordnung vom 3.1.07 öffentlich zu vergeben. Erd-, Maurer-, Beton- u. Entwässerungsarbeiten, Steinmauerarbeiten (Granit- und Sandstein), Zimmerarbeit, Dachdeckerarbeit (Widerstandsziegeln), Stampfsphaltpfattenbelag 197 qm. Einsicht der Bedingungenunterlagen, Abgabe der Angebote, Bahameister Lohr. Keine Unterlagenerford. Angebote verschlossen, postfrei, entsprechender Aufschrift bis 16. April 1919, vormittags 11 Uhr, an Bahameister Lohr einzureichen, wofelbst die Öffnung der Angebote erfolgt. 2472.2.2

Universität Heidelberg.

Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen im Sommer-Semester 1919.

Beginn des Semesters: 26. April 1919. Erste Immatrikulation: 3. Mai 1919. Beginn der Vorlesungen: 6. Mai 1919. Letzte Immatrikulation: 20. Mai 1919. Die Ziffern geben die Stundenzahl an. Das g (gratis) bedeutet, daß die Vorlesung unentgeltlich ist.

I. Theologische Fakultät.

1. Dogmatik I (Christliche Glaubenslehre), 5. — Dogmengeschichtliches Seminar, 2 g. — v. Schubert: Alte Kirchengeschichte, 5. — Konversationskurs über Neueste Kirchengeschichte (19. Jahrhundert), 2. — Kirchengeschichtliches Seminar, 2 g. — Wobbermin: Ethik (Allgemeine und christliche Ethik), 4. — Wissen und Glauben (der Kampf um die religiöse Weltanschauung; für das Gesamtpublikum), 1 g. — Systematisches Seminar (Religionsphilosophische Übungen), 2 g. — Bauer: Katechetik (Unterrichtsprinzipien der Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung des Religionsunterrichts), 3. — Altchristliche und frühmittelalterliche Kirchenbau, 1 g. — Homiletische Übungen und Kritiken, gemeinsam mit Professor Frommel, 4 g. — Geschichte der Predigt von Luther bis Schleiermacher, 3. — Kirchenrechtliche Übungen: Der sozialistische Staat und die Kirche, 1. — Beer (Delan): Psalmen, 4. — Alttestamentliche Theologie (Religionsgeschichte), 4. — Hebräische Grammatik für Anfänger und Vorgeleitete, je 2. — Alttestamentliches Seminar, 2 g. — Dibelius: Erklärung des Johannesevangeliums, 4. — Einführung in das Studium des Neuen Testaments, 1. — Die sozialen Probleme des Urchristentums (für alle Fakultäten), 1. — Neutestamentliches Seminar, 2 g. — Jüdisch-hellenistische Übungen (hellenistische Wunderberichte). — Frommel: Geschichte der Predigt von Luther bis Schleiermacher, 2 g. — Konfirmandenunterricht,

1 g. — Homiletische Übungen, gemeinsam mit Professor Bauer, 4 g. — Katechetische Übungen über den Unterrichtsstoff der Oberstufe, 1 g. — Riebergall: Christlicher Sozialismus, 2. — Religiöse Volkstunde, 2. — Katecheten, im praktisch-theologischen Seminar. — Traun: Kirchengeschichte III (Reformation), 5. — Repetitorium der Kirchengeschichte II, 2. — Lohmeyer: Erklärung des Markus-Evangeliums mit synoptischen Parallelen, 4. — Neutestamentliches Profeminar. — Volkstum: beurlaubt. Stellorector. Elementarmusiklehre, Harmonielehre, Orgelgesang, Orgelspiel, in der bereichsweiter Zeit. — Kohlhurst, Stadtschulrat: Katechetische Übungen über den Unterrichtsstoff der Mittelschule, 1 1/2 g. — Gesegebung und gegenwärtiger Stand der badischen Mittelschule, 1 g.

II. Juristische Fakultät.

v. Bienthal: Deutsches Reichsstrafrecht (unter Berücksichtigung der Vorarbeiten zu einem Strafgesetzbuch), 5. — Strafprozeß, 4. — Strafrechtliche Übungen mit schriftlichen Arbeiten, im Anschluß an die Strafrechtsvorlesung, 2. — Endemann: System des römischen Privatrechts, 6. — Deutsches bürgerliches Recht, Familien- und Erbrecht (WGB. IV und V), 7. — Praktische und exegetische Übungen im römischen Recht für Anfänger mit schriftlichen Arbeiten, 2. — Gradenwitz: Geschichte des römischen Rechts und römischer Zivilpro-

zeß, 5. — Deutsches bürgerliches Recht, Allgemeiner Teil (WGB. I), 5. — Übungen im bürgerlichen Recht für Anfänger mit schriftlichen Arbeiten, 2. — Anshütz (Delan): Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht, mit besonderer Berücksichtigung Preußens und Badens, 5. — Heinsheimer: Deutsches bürgerliches Recht, Recht der Schulverhältnisse (WGB. II), 5. — Handels-, Wechsel- und Serecht, 5. — Zivilprozessuale, zugleich das bürgerliche Recht umfassende Übungen (mit schriftlichen Arbeiten), 2. — Seminar für rechtsvergleichende Studien (mit Prof. Neubeder), 2. — Fehr: Deutsche Rechtsgeschichte, 4. — Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, 4. — Urheber- und Patentrecht, 1. — Deutschrechtliches Seminar (mit Prof. v. Kühberg): Recht und Aberglaube, 2. — Thoma: Einführung in die Rechtswissenschaft, 3. — Allgemeine Staatslehre und Politik, 4. — Übungen im öffentlichen Recht mit schriftlichen Arbeiten, 2. — Neubeder: Zivilprozessrecht, I. Teil (unter Ausschluß von Zwangsvollstreckung und Konkurs), 4. — Deutsches bürgerliches Recht, Sachenrecht (WGB. III), 4. — Übungen im bürgerlichen Recht für Vorgeleitete mit schriftlichen Arbeiten, 2. — Wiederholungskurs für bürgerliches Recht, 3. — Seminar für rechtsvergleichende Studien (mit Prof. Heinsheimer), 2. — v. Jagemann: Diebstahl, 2. — Seng: Über Armenpflege und Jugendfürsorge, 1 (für das

